Amt für Finanzen, Familie und Bildung
Marktplatz 1
73441 Bopfingen

Stadt Bopfingen, Postfach 1144, 73438 Bopfingen

An die
Eltern
der Grundschulkinder
bzw. der künftigen Grundschulkinder
GS Schloßberg

Telefon: 07362/801-20
Fax: 07362/801-99
Email: m.gerner@bopfingen.de
Zuständig: Frau Gerner
Zimmer:
Unser Zeichen: IIa/Ge-St
Datum: 20.05.2026

Einführung der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“

Liebe Eltern,

wir möchten Sie jetzt schon auf das neue Betreuungsangebot „Flexible Nachmittagsbetreuung“ für das Schuljahr 2026/2027 aufmerksam machen, das den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen soll, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung Ihrer Kinder benötigen.

Die Grundschule wird ihre Stundenpläne so optimieren, dass vormittags möglichst gleichbleibende, zusammenhängende Unterrichtsblöcke gebildet werden. Nachmittagsunterricht soll weitgehend vermieden werden. Die „Verlässlichen Grundschule“ soll durch das neue Betreuungsangebot von kommunaler Seite ergänzt werden. In den Ferien findet keine flexible Nachmittagsbetreuung statt.

Die Stadt Bopfingen bietet dieses Betreuungsangebote an der Grundschule Schloßberg an, wobei folgende Rahmenbedingungen gelten:

1. Die Betreuung im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“, wird nur an Schultagen von Montag bis Donnerstag und je nach Bedarf an der Schule anhängend an die Verlässliche Grundschule von **13.00 Uhr bis 15.30 Uhr** angeboten.
2. Die Gruppengröße liegt bei mindestens 12 Kindern und höchstens 20 Kindern. Darunter kann das Angebot nicht stattfinden.
3. Der monatliche Elternbeitrag, der für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten ist, wurde festgesetzt auf
   46,00 € für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren,
   36,00 € für Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren, und
   24,00 € für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren,
   8,00 € für Familien mit vier Kindern und mehr unter 18 Jahren,
   die in der Familie leben.

Vorgehensweise:

Es wird zunächst die Bedarfsermittlung durchgeführt, das bedeutet, wir erbitten eine verbindliche **Anmeldung bis zum 08.06.2026** auf einem Formblatt (s. Anlage). Die Richtlinien sind ebenfalls beigefügt. Das ausgefüllte Formular muss **spätestens am 08.06.2026** bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Nachträglich eingegangen Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Gerner
Leiterin des Amtes für Finanzen,
Familie und Bildung

Stadt Bopfingen

Grundschule Schloßberg

Rückgabe bis
08.06.2026

Anmeldung
zum Betreuungsangebot „Flexible Nachmittagsbetreuung“

Familienname des Kindes | Vorname

Geburtstag | Staatsangehörigkeit | Klasse

PLZ | Ort | Straße

Familienname der Mutter, wenn sorgeberechtigt | Vorname

PLZ | Ort | Straße | Telefon

Familienname des Vaters, wenn sorgeberechtigt | Vorname

PLZ | Ort | Straße | Telefon

Die Richtlinien für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten im Rahmen der „Flexible Nachmittagsbetreuung“ haben wir zur Kenntnis genommen.
Unter Anerkennung dieser Richtlinien melde(n) ich/wir mein/unser Kind **verbindlich** für das Betreuungsangebot „Flexible Nachmittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2026/2027 an. **Anmeldeformulare sind ausschließlich im Rathaus abzugeben.**
Mir/Uns ist bekannt, dass für das Betreuungsangebot monatlich (für 11 Monate) folgende Elternbeiträge erhoben werden:

a) 46,00 € für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren,
b) 36,00 € für Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren,
c) 24,00 € für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren,
d) 8,00 € für Familien mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren.

Zu meiner Familie gehören derzeit ..... Kinder unter 18 Jahren.
Es ist obligatorisch, dass die Elternbeiträge monatlich abgebucht werden. Hierfür erteile ich eine stets widerrufliche Abbuchungsermächtigung für folgendes Konto:

IBAN | BIC

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE49ZZZ00000228783**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (wir ermächtigen) die Stadt Bopfingen, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadt Bopfingen auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Bank | Kontoinhaber (falls abweichend)

Datum | Unterschrift eines Erziehungsberechtigten | Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend)

STADT BOPFINGEN

Richtlinien

für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten
im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“

1. Trägerschaft

(1) Den Grundschülern in Bopfingen wird im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ eine zusätzliche Betreuung von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Bopfingen.

(2) Ein Betreuungsangebot findet nur statt, wenn für das ganze Schuljahr an der jeweiligen Grundschule eine Gruppengröße von mindestens 12 Schüler/innen gewährleistet ist.

2. Betreuungsinhalt

Die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ bietet Schüler/innen folgende Möglichkeiten:

- Unter Aufsicht und mit Hilfestellung ihre Hausaufgaben zu erledigen.
- Die Schüler/innen erledigten die Hausaufgaben grundsätzlich selbständig.
- Um Hilfestellung zu erhalten, wenden sich die Schüler/innen in eigener Initiative an die Betreuer.
- Die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständig und Qualität der Erledigung der Aufgabe verbleibt beim Schüler/in.
- Die Hausaufgabenbetreuung kann weder Privat- noch Nachhilfeunterricht leisten.
- Die Hausaufgabenbetreuung bietet keine Beaufsichtigung und Betreuung allgemeiner Art mit Beschäftigungen, die über das Erledigen der Hausaufgaben hinausgehen.

3. Aufnahme

(1) In eine Betreuungsgruppe werden nur in Bopfingen wohnhafte Schüler/innen aufgenommen, welche die Grundschule besuchen, an der eine Betreuungsgruppe eingerichtet ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach verbindlicher Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Stadt festgelegten Richtlinien, wobei Schüler/innen der ersten Klasse Vorrang gewährt wird, sofern die Nachfrage größer ist, als das Angebot.

(3) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt verbindlich für ein ganzes Schuljahr.

(4) Bevorzugt aufzunehmen sind Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Kinder werden in der Regel jeweils zum Schuljahresbeginn in die Betreuungsgruppen aufgenommen.

4. Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende erfolgen.

(2) Wenn ein Schüler/in länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden

sind, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Grundsätze möglich. Der Ausschluss ist von der Stadt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich zu erklären.

(3) Der monatliche Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis der Platz anderweitig belegt oder ein Ausschluss durch die Stadt erklärt wurde.

5. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ wird nur an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten.

(2) Die Schüler/innen sollen zu Beginn erscheinen. Änderungen sind mit dem/der Gruppenleiter/in abzusprechen.

(3) Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind der/die Gruppenleiter/innen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

(2) Schüler/innen, die an dieser Betreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Betreuung im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule.

(3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Schule. Schüler/innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.

7. Elternbeiträge

(1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe einen monatlichen Elternbeitrag, der für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten ist. Die Elternbeiträge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

(2) Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schüler/in. Der/Die Erziehungsberechtigte(n) haften gesamtschuldnerisch.

(3) Der Elternbeitrag wird am 1. Tag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch Fernbleiben des Schülers.

8. Verbindlichkeit der Anmeldung

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.